

109-2-81

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Dodalo

Čj. 109-2/81

Přílohy

~~139 listů~~ Pr

137 listů list č. 8-1 navíc  
24.2.2009 Jm

str. 45 = kopie str 44

96,94

" 93,94

ST S

II. D - 1 / 40.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Nr. Z

Prag, den 1. April 1940.

An

- a) die Abteilungen I und II,  
b) sämtliche Gruppen (außer Mähren).

Betrifft: Ausführungsbestimmungen der V.O. über die Ausübung der Strafgewalt im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14.4.1939 (R.G.Bl. I. S. 754).

„In der Verordnung über die Ausübung der Strafgewalt im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14.4.1939 (RGBl. I. S. 754) ist bestimmt:

§ 17

- (1) Ist in einem Gebäude, einem Raum oder einer Anlage, die den Zwecken der deutschen Wehrmacht oder einer Dienststelle des Reichs, der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder den Zwecken des NSFK dienen, eine Straftat begangen worden, die gemäß § 14 nach dem Strafrecht des Protektorats zu ahnden ist, so sind zur Untersuchung und Entscheidung die deutschen Strafverfolgungsbehörden zuständig, sofern sie nicht die Sache an die Strafverfolgungsbehörden des Protektorats abgeben.
- (2) Der Reichsprotector bestimmt, auf welche Gebäude, Räume und Anlagen Abs. 1 Anwendung findet.

§ 22

- (1) In einem Gebäude, einem Raum oder einer Anlage, die den Zwecken der deutschen Wehrmacht oder einer Dienststelle des Reichs, der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder den Zwecken des NSFK dienen, dürfen die Sicherheitsbehörden des Protektorats Amtshandlungen nur mit vorheriger Zustimmung der deutschen Dienststellen vornehmen.
- (2) Die hierfür zuständige Dienststelle bestimmt der Reichsprotector.

Es ist beabsichtigt, die zu diesen Vorschriften erforderlichen Ausführungsbestimmungen alsbald zu erlassen.

Ich bitte um gefällige umgehende Mitteilung an die Gruppe Justiz, welche Gebäude, Räume und Anlagen für eine Regelung im Sinne des § 17 Abs. 1 aaO. für ihren Bereich (einschließlich der nachgeordneten Dienststellen) in Vorschlag gebracht werden. Dabei bitte ich jedoch von einer Einzelaufzählung der benutzten Gebäude, Räume und Anlagen abzusehen, vielmehr eine allgemeine Fassung der zu erlassenden Vorschrift in Vorschlag zu bringen

21.9  
1  
N.  
v. d. d.  
/ 5/4.40.  
V.L. - II D1/40.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 3. April 1940

- Nr. Z Pers. -

2

1/6/40

M.  
f. d. d.  
1. 6/4. 40.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen - einschl. der Gruppe Mähren -,
- c) den Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- e) die Herren Oberlandräte in Böhmen,
- f) die Herren Oberlandräte in Mähren  
(d. d. Gruppe Mähren),

Mit der Leitung der Gruppe Forst- und Holzwirtschaft  
und Jagdwesen ist der Landforstmeister Francke be-  
auftragt worden.

Im Auftrage:  
gez. Dr. v. Burgsdorff,  
Beglaubigt:  
*Jansen*,  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- g) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- h) das Büro des Herrn Staatssekret
- i) das Büro des Herrn Unterstaats

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 3. April 1940

- Nr. Z. Verw. 273/40 -

3  
[Handwritten signature]

An

- a) die Herren Abteilungsleiter
- b) sämtliche Gruppen (einschl.)
- c) die Herren Oberlandräte  
(für Mähren d. d. Gruppe)

Betrifft: Notstandsbeihilfen

Es sind mir in letzter Zeit  
Gewährung von Notstandsbeihilfen  
den, ohne daß zuvor meine Ent-

t.  
hilfergrundsätze für die Reichs-  
die Beihilfefähigkeit von Kosten  
titzähne, Platten und Brückenar-  
llung meine Entscheidung herbei-  
st ein Zahnbild (Zahnschema) mit  
esehenen Ersatzarbeiten und die  
landrat benannten deutschen Arz-  
legen, wonach der Zahnersatz in  
ar Verhütung von Krankheiten oder  
undheit unbedingt erforderlich

Kosten für Zahnersatzarbeiten sind nur beihilfefähig, wenn der Voranschlag die Genehmigung der über die spätere Beihilfe entscheidenden Dienststelle auf Grund ärztlicher Begutachtung gefunden hat, Kosten für Zahnersatzarbeiten, die ohne diese Genehmigung ausgeführt sind, können nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen berücksichtigt werden, die nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände erwartet werden kann.

Die Mehrkosten bei Verwendung von Edelmetall bei Zahnersatzarbeiten sind nur dann beihilfefähig, wenn eine Kiefer- oder Zahnbettverletzung vorliegt, die nach ärztlicher - nicht zahnärztlicher - Bescheinigung die Verwendung von Edelmetall notwendig macht. In der Regel wird sich die ärztliche Bescheinigung, die für den Zahnersatz nach Absatz 2 sowieso notwendig ist, auch auf die Notwendigkeit der Verwendung von Edelmetall erstrecken können.

Anträge auf Notstandsbeihilfen für Zahnersatz (nicht Zahnheilung) ohne meine vorherige Zustimmung können künftig nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Piesbergen,  
Beglaubigt:  
*Jansen*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 3. April 1940

- Nr. Z Pers. -

4

*Handwritten initials*

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen - einschl. der Gruppe Mähren -,
- c) den Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- e) die Herren Oberlandräte in Böhmen,
- f) die Herren Oberlandräte in Mähren  
(d.d. Gruppe Mähren),

Mit der Leitung der Gruppe Forst- und Holzwirtschaft  
und Jagdwesen ist der Landforstmeister F r a n c k e be-  
auftragt worden.

Im Auftrage:

gez. Dr. v. Burgsdorff,

Beglaubigt:

*Jurisek*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- g) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- h) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- i) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*Handwritten notes:*  
H.  
f. a. d.  
1. 6/4. 40.

II D 1

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 4. April 1940.

Nr. Z/40.

An

- a/ die Herren Abteilungsleiter I und II,  
b/ sämtliche Gruppe, ausschliesslich Gruppe Mähren.

Der Verlag der deutschen Tageszeitung für das Protektorat Böhmen und Mähren "DER NEUE TAG" hat mitgeteilt, das leider nur wenige Beamte und Angestellte meiner Behörde Bezieher dieser Zeitung seien.

Er hat gebeten, auf den Bezug dieser Zeitung entsprechend hinzuweisen.

In Vertretung:  
gez. K. H. Frank  
Beiglaubigt:  
*Frank*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*Frank*  
i. d. d.  
1. 15/4. 40

5  
*Frank*  
II D1

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 5. April 1940.

Z - 281/40

An

- a/ die Herren Abteilungsleiter I und II
- b/ alle Gruppen
- c/ die Herren Oberlandräte in Böhmen
- d/ die Herren Oberlandräte in Mähren  
d.d.Hd. der Gruppe Mähren
- e/ den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei.Prag.
- f/ den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei.Prag.

Der Deutsche Kulturverband in Prag betreibt die Propaganda für die unter der Bezeichnung "Kulturverbandszünder" und "Deutsche Schulzünder" auf dem Markt befindlichen Zündhölzer. Der Deutsche Kulturverband erhält für den Verkauf jeder Kiste einen verhältnismässig geringen Betrag, der für Zwecke der Deutschtumsförderung Verwendung findet.

Aus diesem Grunde wird der Ankauf der genannten Zündhölzer allen Reichsbediensteten hierdurch empfohlen. Die Gefolgschaftsmitglieder sind in geeigneter Weise hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag  
gez.Dr.von Burgsdorff

Beglaubigt:  
*Jensen,*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an :

den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten  
das Büro des Herrn Reichsprotectors  
das Büro des Herrn Staatssekretärs  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*Fol. Ober  
M. Haupt  
J. Jensen*  
yfe. 12/4 40

ED1

P rag 1.

Hotel Chapeau rouge                      Jakubska Ecke Stupartska

Weinstube	Rudolf Pick	Karoline	Svetla-gasse 1.
Weindiele	Maroko	Jilskagasse	4 Jilska.
Kabarett	Sektpavillon	Fischgasse	
Bar	Postillion	Langegasse	Dlouha

Lokal	Dales	Liliengasse 12	Liliova.
"	Kucera	Liliengasse 16	Liliova.
"	Fod Hvedzou	Zeltnergasse 16	Celetna.
"	Staromestska Pasage	Koklmarkt	Uholny trh.
"	Snehurka	Skorepka (6)	Skorepka
"	U Danielu	Havelgasse 5	Havelska
"	U Fiakru	Stupartgasse 8	Stupartska
"	U Jiraku	Ledergasse 4	Kozni
"	U Novaku	Zeltnergasse 2	Celetna.
"	U Pavku	Kostecna 3	Kostecna
"	U Pavouka	Zeltnergasse 17	Celetna.
"	U Pestoru	Theingasse 6	Tynska.
"	U skabu	Obstmarkt	Ovocny trh.
"			
"			
"			
"			
"			

Lokal	V Krcme	Konviktgasse 24	Konviktska
"	V Nebi	Karlgasse 23	Karlova.
"	V Raji	Rosengasse 7	Ruzova.
"	Zatisi	Naprstkgasse 11	Naprstkova.
"	Mnchener Keller	Langegasse 47	Dlouha Frida.
"	Vocilka	Husgasse 6	Husova
"	Lurion	Kralodvorska	
"	5 Tuncl	Tyn 6.	
"	Staromestsky	Karlgasse 2c.	

--- P r a g 2. ---

Weinstube	100% vinarna	V Tunich 2	V Tunich
"	Skala	Lützovgasse 5	Lützovova
"	U Sovu	Na Zborenci	Na Zborenci.
"	B 39	Nekazanka 5	Nekazanka
"	U Rytiru	Schulgasse	Skolni
Weindiele		Uchovarskassa	Echovarska.
Tanzlokal			
"			a
"			a
"			
"			
Gastlokal			mečtach.
"			ke nan
"	Brenitaje		
"	Reduta	- " -	-
Kaffee	Casino de Paris	Gorstengasse 10	Jecna.
"	U Pecenku	Tischlergasse 1	Truhlarska
"	U Zezulku	Petersgasse 13	Petrska.
Automat	U Chmelu	Am Poric 29	Na Poric
Lokal	Hxacinta	Wenzelsplatz 41	
"	Julis	Wenzelsplatz.	



Prag 17

Kaffee Jarosl. Pohunek Holetschekstrasse 124

"

Gasthaus

"

"

"

"

"

"

U Flechove Pivovarska 5  
Bräuhausgasse

"

U Vodehnal Vaclavka 475 Vaclavka

Weinstube U Dobiasu Babonetsch Belcredistrasse 22

"

U Schindelazu " Korunovacni  
Krönungsgasse 7

"

U Jardy " Kamenicka 49  
Kamenicka 49

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z. Pers.

Prag, den 9. April 1940

16

An

- a) den Herrn Abteilungsleiter I und II
- b) sämtliche Gruppen - einschließlich Gruppe Mähren
- c) die Herren Oberlandräte in Böhmen
- d) die Herren Oberlandräte in Mähren  
-durch die Gruppe Mähren-
- e) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- f) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei.

Die Leitung der Gruppe Verkehrswesen habe ich  
ab 1. April 1940 dem Oberreichsbahnrat Walther Danco  
übertragen.

gez. Freiherr von Neurath

Beglaubigt:

*Jansen,*  
Regierungssekretär

Nachrichtlich:

An

- g) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- h) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- i) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- j) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten.

ED1

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Nr. Z-295/40

Prag, den 15. April 1940.

23

An

- a/ die Herren Abteilungsleiter I und II
- b/ sämtliche Gruppen
- c/ die Herren Oberlandräte in Böhmen
- d/ die Herren Oberlandräte in Mähren  
durch die Gruppe Mähren
- e/ den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- f/ den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspoliz

verkeh

hält u

Pfings

bedien

auch z

Angest

er Pfingstzeit, insbesondere während der Zeit vom  
s 15. Mai einschließlich jede unnötige Reise zu unter-  
. Urlaub darf in dieser Zeit nur in besonders begrün-  
Fällen gewährt werden.

Jm Auftrag

gez. Dr. von Burgsdorff

Reglaubigt:

*Museu,*

Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*1/2*  
*1/2*  
*1/2* d. d.

*1/2* 22/4.40.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 16. April 1940.

Nr. Z

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen einschließlich Gruppe Mähren,
- c) die Herren Oberlandräte in Böhmen,
- d) die Herren Oberlandräte in Mähren d.d. Gruppe Mähren.

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern  
Nr. II SB 1344/40  
6221

Berlin, den 8. April 1940.

An den  
Herrn Reichsverkehrsminister.

Betrifft: Feldgraue Beamtenuniform.

Auf Ihr Schreiben vom 26.3.1940 - 57.565 Uskd (K) - teile ich Ihnen, zugleich im Namen des Herrn Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers, folgendes mit :

Ihrem Wunsche, eine Übergangsregelung zu treffen, ist insofern bereits entsprochen, als in den ehemals polnischen Ostgebieten für die feldgraue Beamtenuniform eine Auftragsfrist von 3 Monaten, d.h. bis zum 1. Juli 1940, vom Führer genehmigt worden ist. Ich verweise hierzu auf das den Obersten Reichsbehörden in den nächsten Tagen zugehende Rundschreiben sowie auf meinen Ihnen bereits durch Abdruck mitgeteilten Runderlass an die nachgeordneten Behörden meines Geschäftsbereichs vom 27.3.1940 - II SB. 1116 III/40 - 6221 - (RMBliv.S. 617).

Im übrigen hat der Führer alle weiteren Vorschläge, insbesondere soweit sie auf Beibehaltung der Schulterstücke hinzielen, abgelehnt. Dies gilt u.a. auch für den in der Uniformvorschrift vom 8.3.1940 - RGBI. I S. 463 - festgelegten Kreis der zum Tragen der (blauen oder feldgrauen) Uniform berechtigten Beamten. Der Führer, auf dessen persönliche Initiative die neue Uniformvorschrift zurückgeht, erwartet die unverzügliche und genaue Durchführung der neuen Bestimmungen; Beamte, die jetzt unbefugt noch die alte Uniform tragen, haben disziplinarische Bestrafung zu gewärtigen.

An

die Obersten Reichsbehörden,  
den Herrn Preuß. Ministerpräsidenten,  
den Herrn Preuß. Finanzminister,  
den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren,  
den Herrn Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete

-----  
Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme

25  
H D 1

25a

Kenntnisnahme.

In Vertretung  
gez. Pfundtner

-----  
Betrifft: Beamtenuniform.

Abschrift des Schreibens des Reichsministers  
des Innern vom 8.4.1940 - Nr. II SB 1344/40 - übersen-  
de ich zur Kenntnis und Beachtung.  
6221

Im Auftrage  
gez. Dr. Piesbergen  
Beglaubigt:

Regierungsssekretär.

Nachrichtlich an:

- e) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- f) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- g) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs



43095

Prag, den 17. April 1940.

26  
Jg

Nr. Z.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) die Gruppen (einschliesslich Gruppe Mähren),
- c) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- d) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- e) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, dass private Ferngespräche der Beamten und Angestellten bei der Fernsprechvermittlung ausdrücklich als Privatgespräche anzumelden sind, damit die Kosten dieser Privatgespräche von den betreffenden Beamten und Angestellten eingezogen werden können.

Dieser Hauserlass ist allen Reichsbediensteten bekannt zu geben.

Im Auftrage  
gez. Dr. Piesbergen

Beglaubigt:

*Jensen.*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- f) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- g) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- h) das Büro des Herrn Unter
- i) den Herrn Wehrmachtbevoll

06  
I

ten  
Prag  
laut  
Post  
Die  
lung  
Appa  
der

lle beim Wehrmachtbev  
pril 1940 ihre Dienst  
, II. Stock. Die Brie  
im Wehrmachtbevollmäch.  
sche Dienstpost Böhme  
dieser Stelle sind: "  
Vermittlung: Pionier  
Dienst, Apparat 60 :  
ünfte sind in erster

DER REIC  
in Böhme  
Nr. Z Pe

28  
Frag, den 17. April 1940.

An

die Herren Abteilungsleiter I und II,  
sämtliche Gruppen (einschliesslich Gruppe Mähren),  
sämtliche Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,  
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,  
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amts.

*U*  
*u. d. d.*  
*1. 22/4. 40.*

Betrifft: Musterung der Jahrgänge 1904 und 1905.

Nach dem Runderlass des Reichsministers  
vom 20. März 1940 ist die Erfassung und Musterung  
jahrgänge 1904 und 1905 umgehend durchzuführen.

Da die Meldepflicht der Dienstpflichtigen  
torat Böhmen und Mähren noch nicht geregelt ist,

DER REICHSPR  
in Böhmen un  
Nr. Z - H.B.

35

1/2  
i. a. d.

Herren Abteilungsleiter I und II,  
tliche Gruppen (ausschließlich Gruppe Mähre

ft: Postzustellung an den Führer des SD-  
Leitabschnitts Prag.

Die Postsendungen an den Führer des SD-

ag, den 26. April 1940

36

Betrifft: Persönliche Schreiben an den Oberlandrat in Pardubitz.

Der kommissarische Oberlandrat in Pardubitz, Landrat Dr. Schultz von Dratzig, hat mir mitgeteilt, daß er immer wieder Erlasse erhält, die die persönliche Anschrift des früheren Oberlandrats Hacker tragen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 20. Februar 1940 - Nr. Z 54 120 - weise ich nochmals darauf hin, daß Landrat Dr. Schultz von Dratzig seit dem 5. Februar 1940 das Oberlandratsamt Pardubitz kommissarisch leitet.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Piesbergen

Beglaubigt:

*Jansen*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- f) das Büro des Herrn Reichsprötektors,
- g) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- h) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- i) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten.

ED 1

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Nr. Z - 315/40.

Prag, den 29. April 1940.

38

*f. a. d.*

*1. 4/5. 40.*

An

- a) die Abteilungen I und II,
- b) alle Gruppen einschließlich Gruppe Mähren.

Betrifft: Fachschaftswalter im Reichsbund der Deutschen Beamten.

Der Kreisamtsleiter für Beamte der NSDAP in Prag hat den Pg. Regierungsrat Walter Müller kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Fachschaftswalters im Reichsbund der Deutschen Beamten e.V. für die Behörde des Reichsprotectors bestellt.

Ich gebe hiervon Kenntnis mit der Bitte, alle Beamten in geeigneter Form zu unterrichten.

In Vertretung  
gez. K.H. Frank

Beglaubigt:  
*Jansen*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- d) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- e) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*II D 1*

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z - H/B/40.

Prag, den 29. April 1940. 39  
Sg

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen (ausschl. Gruppe Mähren),
- c) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- d) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei.

A b s c h r i f t.

DER OBERLANDRAT IN BRÜNN

A 101/1

Brünn, den 22. April 1940.  
Waisenhausgasse 7-19.960.

An

den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
in P r a g.

Betrifft: Verlegung der Diensträume des Oberlandratsamtes.  
Ohne Erlass.

Sämtliche Diensträume des Oberlandratsamtes sind nunmehr in dem Gebäude der früheren Philosophischen Fakultät in der Waisenhausgasse 7 in Brünn untergebracht. Lediglich das Referat Arbeitseinsatz verbleibt im Arbeitsamt, Zeile 73, weil mein Arbeitseinsatzreferent Dr. Peter gleichzeitig Leiter des Arbeitsamtes ist. In dem Gebäude des Oberlandratsamtes befindet sich auch das Deutsche Gendarmerie-Kommando.

Das Oberlandratsamt - einschliesslich Arbeitseinsatzreferat - ist unter der Fernrufnummer 19.960 an das Fernsprechnetzt angeschlossen. Der Arbeitseinsatzreferent ist in seiner Eigenschaft als Leiter des Arbeitsamtes ausserdem unter den Fernrufnummern 19.085 und 19.086 zu erreichen.

Unter der Fernrufnummer 19.960 ist die Behörde des Oberlandratsamtes durch den Bereitschaftsdienst des Deutschen Gendarmerie-Kommandos auch nachts zu erreichen.

Der Unterzeichnete und sein ständiger Vertreter, Regierungsrat Schmälzlein, sind unter den Fernrufnummern 16.825 bzw. 17.072 an das Fernsprechnetzt angeschlossen.

gez. Westerkamp  
Beglaubigt:  
gez. Unterschrift  
Angestellte.

-----  
Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Nachrichtlich an:

- e) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
  - f) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
  - g) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
  - h) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten.
- Im Auftrage  
gez. Dr. Piesbergen  
Beglaubigt:  
Piesbergen, 175  
Regierungssekretär.

LD 1

S. a. d.  
1940

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Nr. Z Pers.

An

- a) die H
- b) alle
- c) die H
- d) den H
- e) den H

Betrifft:

40  
ril 1946.  
Sj

12  
II D I

DER REICHSP  
in Böhmen u  
Nr. Z Pers.

An  
die H  
alle  
die H

Betri

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z Verw. (1)

Prag, den 8. Mai 1940.

47

*[Handwritten signature]*  
i. d. d.  
12/15.40

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II
- b) sämtliche Gruppen im Hause.

Betrifft: Beamtenkonten.

Zur Durchführung der Verordnung über das jüdische Vermögen sind die Banken verpflichtet, bei Eröffnung neuer Bankkonten von den stellern Ariernachweise einzufordern.

Die hiesigen deutschen Banken sind bereit, künftiger derartiger Nachweise dann abzusehen, wenn der Antragsteller Bediensteter ist. Erforderlich ist jedoch, dass sich der Antragsteller entsprechend legitimiert.

Ich bitte deshalb, den Bediensteten Ihrer Gruppe bei der Antragstellung auf Eröffnung eines Bankkontos

48

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z H.B./4o.

Prag, den 11. Mai 1940

Vertraulich !

*[Handwritten signature]*  
i. d. d.  
1.27/5.40

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) die Herren Gruppenleiter - einschließlich Gruppe Mähren -
- c) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Unter den wenigen Südtirolern, die dem Ruf  
des Führers nicht gefolgt sind und für Italien optiert

gez. n. a. i. e. a.

Beglaubigt:  
*[Handwritten signature]*  
Regierungssekret

ktors,  
tärs,  
sekretärs,  
munspolizei.

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z (Verw) 2-330/40

Prag, den 15. Mai 1940.

49

*[Handwritten signature]*  
i. d. d.

12/5.40

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II
- b) sämtliche Gruppen (einschl. Gruppe Mähren in Brünn).

A b s c h r i f t.

Der Reichsminister der Finanzen

A 4502 - 6467 IV

Berlin W 8, 9. Mai 1940.

Betr.: Ministerialzulage.

Die Kriegsverhältnisse bringen es mit sich, dass Beamte der Obersten Reichsbehörden, denen die Ministerialzulage zusteht, zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben vorübergehend zu anderen Stellen abgeordnet werden müssen. Nach den geltenden Bestimmungen - Hinweis auf mein Rundschreiben vom 29. März 1940 A 4502 - 3594 IV - müsste die Zahlung der Ministerialzulage in diesen Fällen eingestellt werden. Der Fortfall der Ministerialzulage kann aber bei dieser nur vorübergehenden Verwendung für die betroffenen eine Härte bedeuten.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ministerialzulage den bei den Obersten Reichsbehörden beschäftigten Beamten während einer vorübergehenden Verwendung ausserhalb ihrer Dienststellen unter der Voraussetzung fortgewährt wird, dass

1. die Verwendung ausserhalb der Obersten Reichsbehörden ist,
2. die Rückkehr des Beamten in seine ursprüngliche Dienststelle nach der vorübergehenden Verwendung feststeht.

Die Fortgewährung der Ministerialzulage während der vorübergehenden Verwendung

1101

49a

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Das Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 29. März 1940  
A 4502-3594 IV - wurde mit meinem Schreiben vom 5. April 1940 - Nr. Z Verw.  
276/40 - mitgeteilt.

Die Fälle der Weitergewährung der Ministerialzulage bei vorüberge-  
hender Verwendung ausserhalb der Beschäftigungsstelle sind mir laufend  
anzuzeigen.

Im Auftrage  
gez. Dr. Handschuch

Beglaubigt:  
*Jansen*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

43071



105

St. 9

Prag, den 17. Mai 1940

50

Nr. Z- K.B./40.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen (ausser Gruppe Mähren) .

My.  
S. d. d.  
1. 1915. 40.

Betrifft: Kraftfahrer .

Es ist beobachtet worden, dass Dienstkraftfahrer sich vielfach während der Wartezeit in Gasthöfen aufhalten. Ich weise darauf hin, dass in meinem Dienstgebäude Czernin - Palais ein wohnlich eingerichtetes Fahrerzimmer hergerichtet worden ist, das die Fahrer in der Wartezeit benutzen können. Es geht nicht an, dass sie diese Zeit in einem Gasthof zubringen. Hier besteht zu sehr die Neigung, alkoholische Getränke einzunehmen. Jedoch will ich, solange die Gemeinschaftskantine im Dienstgebäude Czernin-Palais nicht eingerichtet ist, keine Einwendungen dagegen erheben, dass die Kraftfahrer in der Mittagszeit im Gasthof essen. Es ist aber strengstens untersagt, während der Dienstzeit, auch beim Mittagessen, Alkohol zu trinken .

Ich bitte, die (den) Kraftfahrer ausdrücklich hierauf hinzuweisen mit dem Bemerkem, dass Verstöße gegen diese Anordnung die Entlassung nach sich ziehen müssen.

Im Auftrage  
gez. M ü l l e r ,  
Beglaubigt:

*J. J. J.*  
Regierungssekretär.

II D 1

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren,

Prag, den 18. Mai 1940.

Nr. Z.Wi./40.

An alle Gruppen ( ausser Gr. Mähren.)

Betrifft: Bereitstellung grösserer Leder Aktentaschen.

Für die Fälle, in denen zu Sitzungen und Besprechungen ausserhalb der Dienststellen eine grössere Anzahl von Akten mitgenommen werden soll, habe ich eine Anzahl starker Leder-Aktentaschen beschafft, welche allen Gruppen für den genannten Zweck zur Verfügung stehen.

Diese Aktentaschen sind für jeden Bedarfsfall gegen Quittung in Empfang zu nehmen und nach Gebrauch sofort wieder zurückzugeben :

- a) Für die Gruppen im Czernin-Palais bei Herrn R.O.Insp.Bonarius  
b) " " " " Adelsstift: bei Herrn R.O.Insp.Neumann  
c) " " " " Senat : " " " Neuhaus  
d) " " " " Handelsministerium: bei Herrn R.Insp.  
u.Svehla Ufer 16. Wüsthoff

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs,

Im Auftrage

gez. Müller  
Beglaubigt:

*Jurser*  
Regierungssekretär.

57  
23/5.  
f. d. d.  
19/5.40  
D 1

Prag, den 20. Mai 1940

g. H. 8

52

Sty

i. a. d.

10. 24/5. 40.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen (ausschliesslich Gruppe Mähren).

Betrifft: Täglicher Sonderdienst in der Wohnung.

Die von der Zentralverwaltung den für den Sonderdienst eingeteilten Referenten übermittelten Bescheide werden durch die Gruppen vielfach mit dem Bemerken zurückgegeben, dass der Dienst in der fraglichen Zeit von dem Referenten nicht übernommen werden kann, weil er beurlaubt, auf Dienstreise usw. sei.

Da die Hinderungsgründe meistens erst kurz vor dem Termin hierher mitgeteilt werden, bereitet die Bestellung eines neuen Referenten von hier aus oft Schwierigkeiten.

Ich bitte deshalb, in Zukunft in derartigen Fällen die Angelegenheit möglichst innerhalb der Gruppe zu regeln und der Zentralverwaltung zwecks Benachrichtigung der Fernsprechzentrale usw. den Namen des dienstuenden Beamten mitzuteilen.

Im Auftrage

gez. M ü l l e r

Beglaubigt:

*Jurisen,*  
Regierungssekretär.

II D 1

wie sie  
werden  
Angest  
deutsche  
ist die  
rückfa  
im Eis  
von Re

54

l. Mai 1940.

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten initials]*

H. 9

55

ZENTRALVERWALTUNG

Nr. Z/Wi/40

Prag, den 21. Mai 1940.

*[Handwritten signature]*  
i. d. d.  
1. 21. 40

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) alle Gruppen - ausschl. Mähren -

Betrifft: Vordrucke.

Die bei der Behörde des Reichsprotectors notwendigen Vordrucke sollen nach einheitlichem Muster von hier aus eingeführt werden. Die Belieferung mit Vordrucken würde dann durch die noch zu errichtende Vordruckverwaltung erfolgen.

Um einen Überblick über die Art und Menge der erforderlichen Vordrucke zu gewinnen, bitte ich mir unter Beifügung eines Musters umgehend mitzuteilen, welche und wieviel Vordrucke dort benötigt werden.

Endgültiger Entwurf einer Kundmachung des Landwirtschaftsministers.

- An die Landesämter.
- An die Bezirksbehörden.
- An die Magistrate der Hauptstadt Prag, der Stadt Brünn und Olmütz.
- An die Gemeindeämter.

Betr.: Einführung des Kartensystems für Lebensmittel.

Auf Grund des § 1 der Regierungsverordnung vom ..... Nr..... S.d.G.u.V. über die Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft zwecks Regelung der Bewirtschaftung von Lebens- und Futtermitteln wird folgendes angeordnet :

A) Allgemeine Bestimmungen.  
=====

Zum Bezuge von Lebensmitteln sind auf Grund §§ 8 und 9 der Kundmachung des Vorsitzenden der Regierung vom 27.9.39, womit die allgemeinen Grundsätze zwecks Regelung der Bewirtschaftung von Lebens- und Futtermitteln bestimmt werden, folgende Karten eingeführt worden: Lebensmittelkarten, Fleischkarten, Fettkarten, Brotkarten, Milchkarten, Zuckerkarten.

I.

Die zum Lebensmittelbezug eingeführten Karten bestehen ausser dem Stammabschnitt aus Bestellscheinen und Einzelabschnitten oder nur aus Einzelabschnitten. Gestaltung der Karten.

Bei den Karten mit Bestellscheinen (Fleischkarte (linke Seite), Fettkarte, Zucker- und Milchkarte) hat der Karteninhaber den Bestellschein für vier Wochen im voraus dem Lieferanten (Einzelhandelsgeschäft, Filialbetrieb, Milchverkaufsstelle, Fleischer, Selcher, Konsumverein usw.) abzugeben. Dieser bestätigt die Abgabe der Bestellscheine durch Firmenaufdruck oder -aufschrift auf der Rückseite der zu dem Bestellschein gehörigen Einzelabschnitte. Bestellscheine.

Die Abgabe der Waren auf die Einzelabschnitte darf nur bei diesen Lieferanten und gegen Entwertung der Einzelabschnitte erfolgen. Die Entwertung ist durch Lochen, Stempeln oder Durchkreuzen mittels Tinte oder Kopierstift vorzunehmen. Die entwerteten Abschnitte müssen am Stammabschnitt verbleiben. Einzelabschnitte.

Bei Karten, die nur Einzelabschnitte haben (Brotkarte, Fleischkarte (rechte Seite) und Lebensmittelkarte), ist dagegen der Bezug von Waren von der Abtrennung dieser Abschnitte durch die Lieferanten abhängig. Karten ohne Bestellschein.

64

Auf die mit 4, 8, 12 und 16 bezeichneten Abschnitte der Fleischkarten für Normalverbraucher und Kinder von 6 - 14 Jahren, für Schwerarbeiter und für Schwerstarbeiter bleiben Zuteilungen vorbehalten.

Fleischkarte für Kinder unter 6 Jahren ( Karte Nr.5)

1. Auf die Abschnitte 1 - 4  
je 125 g Fleisch oder Fleischwaren,
2. " " " " a - d "  
je 125 g Fleisch oder Fleischwaren.

Die Anrechnung von Fleisch mit Knochen, von Lebensmitteln mit Fleischzusätzen, von Freibankfleisch, von anderen Fleischnebenerzeugnissen wird durch Anordnung des Böhmisches-Mährischen Verbandes zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh geregelt.

Frische Wurstwaren dürfen ohne Anrechnung auf Kartenabschnitte abgegeben werden.

III.

Fettkarte.

Fettkarte.

Wochenrationen

- für Normalverbraucher:  
210 g Speisefette aller Art ( außer Talg);
- für Schwerarbeiter:  
330 g Speisefette aller Art ( außer Talg);
- für Schwerstarbeiter:  
675 g Speisefette aller Art ( außer Talg);
- für Kinder unter 6 Jahren:  
80 g Butter;
- für Kinder von 6 - 14 Jahren:  
200 g Butter oder 100 g Butter und  
100 g Speisefette aller Art.

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z (Verw) 2.

Prag, den 4. Juni 1940

75  
9  
H.  
i. d. d.  
12/6.40

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen,
- c) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Betrifft: Durchführung des Gesetzes über die 35. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes für die Versorgungsanwärter.

Bezug: Gesetz über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts vom 29.1.1940 (RGBl. I S. 303, RBB. S. 49);

Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesoldungsgesetz in der ab 1. April 1940 geltenden Fassung vom 15.5.1940 (RBB. S. 139).

Durch das Gesetz über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts vom 29. Januar 1940 hat § 5 des RBesGes. mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 eine neue Fassung erhalten. Danach ist das Besoldungsdienstalter der am 1. Oktober 1938 oder später erstmals angestellten oder beförderten Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter neu zu regeln.

Bei den am 30. September 1938 im Amt befindlichen planmäßigen Beamten (Versorgungsanwärter) hat die Regelung des Besoldungsdienstalters nach § 17 des Gesetzes vom 29. Januar 1940 zu erfolgen. Die Bestimmung des § 17 ist nach § 20 a. a. O. mit dem Tage nach seiner Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten. Das ist, da das Reichsgesetzblatt am 14. Februar 1940 ausgegeben worden ist, der 15. Februar 1940.

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, dass die Beamten aus dem Kreise der Versorgungsanwärter von diesen Bestimmungen Kenntnis erhalten. Soweit hiernach eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters für Versorgungsanwärter in Frage kommt, haben die betreffenden Beamten entsprechende Anträge mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Beamten sind besonders darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Verbesserung des BDA. nur dann zu stellen ist, wenn nach den angeführten Bestimmungen eine Verbesserung des BDA. tatsächlich eintritt.

Im Auftrage  
gez. von Reinhard i. V.  
Beglaubigt:  
*[Signature]*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

11 D 1

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z Pers.

A b s c h

An

pe Z Beauftragt.

Für die Zeit dieser Beauftragung wollen  
Verwaltung des Oberlandratsamtes Pilsen mitüberneh  
dieser Eigenschaft haben Sie zu zeichnen:

"Für den abgeordneten Oberlandrat von Re  
darunter "Krohmer, Oberlandrat".

Ihr dienstlicher Wohnsitz bleibt Klattau  
Ablauf von 3 Wochen sehe ich einem Bericht über di  
lich der Verwaltung beider Ämter gemachten Erfahru

Ich an:

es Herrn Reichsprotectors,  
es Herrn Staatssekretärs,  
es Herrn Unterstaatssekretärs,  
Gruppenleiter.

*Jansen,*  
Regierungssekretär.

*1176* *W.*  
*1. 10. 40*

*1. 10. 40*

*ED 1*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 6. Juni 1940.

77

Nr. Z H.B./40

An

- a) den Herrn Abteilungsleiter I und II
- b) sämtliche Gruppen (einschliesslich Mähren-ausser Verkehr)
- c) die Herren Oberlandräte
- d) den Herrn Befehlshaber der Sicherung
- e) den Herrn Befehlshaber der Ordnung

A b s c h l

Gruppe Verkehrswesen  
XI E 7 V 70 702/03

8. Mai 1940.

An  
die G r u p p e Z  
im H a u s e.

z. d. d.  
15/6.40

DER REICHS  
in Böhmen  
Nr. Z - 35

An

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 11. Juni 1940.

Nr. Z - Pers.

An

- a) die Abteilungen I und II
- b) sämtliche Gruppen einschl. Gruppe Mähren
- c) alle Herren Oberlandräte
- d) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- f) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten.

Betrifft: Gruppe I 1 der Behörde des Reichsprotectors.

Der bisherige Leiter der Gruppe 1 der Abteilung I (Allgemeine und innere Verwaltung) Ministerialrat Dr. V o l c k a r t ist zum 12.6.1940 zum Reichsministerium des Innern abgeordnet worden.

Mit Wirkung von diesem Zeitpunkt übernimmt Oberregierungsrat H u f n a g e l die Leitung der Gruppe I 1. Zugleich nimmt Oberregierungsrat Hufnagel das Referat I 1a und die bisher Min.-Rat Dr. Volckart übertragenen besonderen Aufgaben wahr.

Regierungsrat D r. P i l l a t wird mit sofortiger Wirkung von der Gruppe I 2 zur Gruppe I 1 abgeordnet.

Über die weitere personelle Ausstattung der Gruppe I 1 und die Aufteilung ihrer Sachgebiete ergeht besonderer Erlass.

gez. Frhr. von Neurath  
Beglaubigt:

*Musen*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- g) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- h) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- i) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- j) die Parteiverbindungsstelle.

*11/6*  
v. a. d.

11/6.40.

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Nr. Z. Verw. 2

Prag, den 13. Juni 1940.

81  
S  
i. a. d.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I u
- b) sämtliche Gruppen (einschliessl
- c) die Herren Oberlandräte in Böh

Betrifft: Dienstbezüge der zum Hee  
Angestellten.

Die Dienstbezüge der zun  
und Angestellten sind nach dem Eir  
vom 28. August 1939 (RBB.S.233) und  
verordnungen sowie Änderungen und

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
- Nr. Z Pers. -

Prag, den 17. Juni 1940

82  
[Handwritten signature]

An

- a) die Abteilungen I und II,
- b) sämtliche Gruppen (einschl. Gruppe Mähren in Brünn),  
(Gruppe Justiz 12 Abdrucke)
- c) den Herrn Leiter der Parteiverbindungsstelle beim Reichs-  
protector in Böhmen und Mähren (15 Abdrucke)
- d) die Herren Oberlandräte,
- e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei (5 Abdrucke),
- f) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei (5 Abdrucke),
- g) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten,
- h) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amts,
- i) den Herrn Kurator der deutschen Hochschulen in Prag,

[Handwritten signature]

lla

- a) die planmäßige Ernennung von Beamten, die das Amt zur Zeit des Inkrafttretens dieses Erlasses kommissarisch oder vertretungsweise wahrgenommen haben,
- b) eine zum Aufbau der Verwaltung in den angegliederten Gebieten erforderliche Ernennung und die Uebernahme von Personen aus diesen Gebieten in das Beamtenverhältnis.

(6) Bei jeder Einstellung, Anstellung und Beförderung ist ausdrücklich festzustellen und aktenkundig zu machen, daß die Vorschriften dieses Erlasses beachtet sind. Will eine nachgeordnete Behörde davon abweichen, so hat sie vorher mit ausführlicher Begründung an ihre oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle zu berichten und deren Zustimmung einzuholen. In den an den Führer zu bringenden Ernennungs- und Beförderungsvorschlägen ist festzustellen, ob der Beamte zum aktiven Wehrdienst einberufen ist oder einem zum aktiven Wehrdienst einberufenen Beamten gleichsteht (Abs.4). Verneinendenfalls ist festzustellen, daß eine Benachteiligung von solchen Beamten nicht eintritt.

(7) Dieser Erlaß gilt nicht für die aktiven Wehrmachtbeamten.

(8) Die Verordnung zur Sicherung der Ueberführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis vom 30. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl.1940, I S.39) bleibt unberührt.

gez. F r i c k

-----  
Abschrift übersende ich mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

gez.von Reinhard,

Beglaubigt:  
*Jansen*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- a) dem Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) dem Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c) dem Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

43039



DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Nr. Z 365/40

Prag, den 19. Juni 1940.

An

- a/ die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b/ sämtliche Gruppen /einschliesslich Mähren/
- c/ die Herren Oberlandräte,
- d/ den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- e/ den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei.

A b s c h r i f t .

DER REICHSMINISTER DES INNERN  
I Ö 791/40 m.765  
1102

Berlin, den

An  
die Obersten Reichsbehörden.

Betrifft: Verkehr mit den Behörden der Reichsstatthalter in der Ostmark, dem Sudetengau und den eingegliederten Ostgebieten.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Oberste Reichsbehörden sich mit Schreiben unmittelbar an einzelne Abteilungen der Behörden der Reichsstatthalter wenden oder diese Abteilungen noch besondere Abschriften der an die Reichsstatthalter gerichteten Schreiben zukommen lassen. Vielfach beschränkt sich aber dieser unmittelbare Verkehr nicht hierauf, sondern es werden mit einzelnen Abteilungen Sachgebiete behandelt, zu deren Bearbeitung, wie z.B. der Personalien, die betreffende Abteilung überhaupt nicht zuständig ist.

Demgegenüber darf ich darauf hinweisen, dass hierdurch die dringend anzustrebende Einheit der Verwaltung nicht nur äusserlich, sondern sehr stark auch organisch gefährdet und gestört wird. Es wird durch ein solches Verfahren nicht nur der Behördenleiter übergangen, sondern auch der Eindruck erweckt, als ob die betreffende Abteilung eine nicht dem Reichsstatthalter unterstehende Sonderbehörde sei. Ich bitte daher dringend, die durch den einheitlichen Behördenaufbau in der Mittelstufe des Reichsstatthalters gegebenen Grundsätze zu beachten und Erlasse der in Frage kommenden Art ausschliesslich an die Reichsstatthalter zu richten.

In Vertretung  
gez. Unterschrift.

---  
Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage  
gez. von Reinhard  
Beglaubigt:  
*J. J. J.*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- f/ das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- g/ das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- h/ das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- i/ den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten.

II D1

Das im Rund  
Prag - Bube  
steht mit W  
nicht mehr

Herr Dr. Ur  
Teuerung ni  
Vereinbarun

Hiervon geb  
fälle, die  
finden, auc  
durchgeführ

Ihre Gefolg  
nachrichtig

A  
versicherun  
nis zu setz

Dr. Urban,  
enkrankheiten  
ersicherten

ch zunehmende  
eschlossene

Behandlungs-  
um Aufnahme  
der Kasse

te ich von dieser Ände

Der Zweigstellenv  
gez.Unterse

mit der Bitte sämtli  
chaftsmitglieder hierv

Im Auftrage:  
gez.von Reinhard  
Beglaubigt:

*Reinhard*  
Regierungssekretär.

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- d) die Abteilung I und II,
- e) sämtliche Gruppen.

II D1

Nachrichtlich an:

an das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
an das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
an das Büro des Herrn Unterstaats-  
sekretärs.

Im Auftrage  
gez. von Reinhard  
Beglaubigt:

*K. K. K.*  
Regierungssekretär.

II DA

DER REICHSPF  
in Böhmen un  
Nr. Z -- 366/

An  
die Herr  
sämtlich

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 26. Juni 1940.

Nr. Z-367/40

87

*Handwritten:*  
Z. d. d.  
/ 27/2.40.

An  
die Herren Abteilungs- und Gruppenleiter

Betrifft: Dienstreisen.

Die im Krieg besonders notwendig gewordene sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und die durch die Bedürfnisse der Kriegsführung gebotene starke Einschränkung des Benzinverbrauchs zwingt zu einer tunlich grossen Einschränkung aller Dienstreisen. Dienstreisen dürfen künftig nur in unumgänglich notwendigen Fällen unternommen werden, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Für Dienstreisen ausserhalb des Protektorats ist in jedem Fall die vorherige schriftliche Genehmigung des Unterstaatssekretärs, in seiner Abwesenheit die des zuständigen Abteilungsleiters einzuholen. Bei Dienstreisen innerhalb des Protektorats ist die vorherige schriftliche Genehmigung des zuständigen Abteilungsleiters einzuholen. Die Ansuchen sind stets auf dem Dienstwege vorzulegen. Vor der schriftlichen Erteilung der Dienstreisegenehmigung darf die Dienstreise nicht angetreten werden. Über jede Dienstreise ist nach deren Beendigung ein kurzer schriftlicher Bericht in Form eines Aktenvermerks dem zuständigen Abteilungsleiter vorzulegen.

Nachrichtlich an:

das Büro des Herrn Reich  
das Büro des Herrn Staat  
das Büro des Herrn Unter

88

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z 368/40

Prag, den 26. Juni 1940.

An  
die Herren Abteilungs- und Gruppenleiter.

*H.*  
*S. a. d.*  
*17/6.40.*

Betrifft: Schriftverkehr mit den Reichsministerien

Der Schriftverkehr mit den Reichsministerien beschränkt

ZENTRALVERWALTUNG.

Nr. 2 - H.B. /40.

Prag, den 29. Juni 1940.

90  
H.  
z. a. d.  
1.7.1940.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen - ausser Gruppe Mähren - .

Betrifft: Gymnastik - Unterricht.

Fräulein Margarete C o r i , Lektor für Gymnastik an der Deutschen Karls- Universität, wohnhaft in Prag-Smichov, Legionen - Ufer Nr. 10, Fernruf: 411 71, hat mich gebeten, auf ihren seit dem Jahre 1930 bestehenden Gymnastik-Unterricht nach deutscher Methode aufmerksam zu machen.

Die Kurse für die Frauen und Kinder finden ab 15.9.1940 zu vereinbarten Zeiten in Gruppen bis zu 15 Teilnehmern oder als Einzelkurse statt. Anfragen und Anmeldungen erbittet die Kursleiterin bis 15.7.d.Js. telefonisch täglich von 14 bis 16 Uhr oder schriftlich unter der vorstehend angegebenen Anschrift.

Die Beiträge sind bei Gruppenkursen monatlich:

bei einer Wochenstunde für Berufstätige 3,- RM, sonst 3,50 RM,  
bei zwei Wochenstunden " " 5,- RM, sonst 6,-- RM.

Die Beiträge für Einzelstunden we  
Die Kurse finden im Gymnastiksaal  
statt.

Garderoben, Duschen, Kalt- und Wa

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
an das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

91

ENTRALVERWALTUNG.

Nr. Z-371/40.

Prag, den 2. Juli 1940.

An  
die Herren Abteilungsleiter I und II  
sämtlich Gruppen -einschliesslich Gruppe Mähren -

Es wird darauf hingewiesen, dass die Pelleé-Gasse, in der die Dienststelle des Befehlshabers der Ordnungspolizei in Prag untergebracht ist, in "General Röttigstrasse" umbenannt worden ist.

Nachrichtlich:

- An das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- an das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- an den Herrn Leiter der Parteiverbindungsstelle.

Handwritten notes in blue ink:   
S. a. d.   
1.7.1940

Der Reichsprotector  
in Böhmen u. Mähren

Prag, den 2. Juli 1940

Nr. Z 372/40

92

Vertraulich

An die

Abteilungen I und II  
alle Gruppen  
Dienststelle für das Land Mähren  
Oberlandräte in Böhmen  
Oberlandräte in Mähren ( im Wege der Dienststelle für  
das Land Mähren

nachrichtlich an:

das Büro des Reichsprotectors  
das Büro des Staatssekretärs  
das Büro des Unterstaatssekretärs  
den Wehrmachtsbevollmächtigten beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

2x  
11/17  
s. d. d.  
12-14.40.

Betrifft: Betätigung der Beamten in den Organisationen der  
der Partei im Protektorat Böhmen und Mähren

Aus gegebener Veranlassung übermittle ich Ihnen Abdruck  
einer Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 3.3.  
1936. Diese Verfügung des Stellvertreters des Führers ist  
gerade auf dem Kampfboden des Protektorats von besonderer  
Bedeutung. Einmal ist die dünne Oberschicht des Deutsch-  
tums im Protektorat auf die Dauer nicht in der Lage ihre  
Aufgaben zu erfüllen, wenn nicht jeder mitarbeitet, zum  
anderen trägt die gemeinsame Arbeit zwischen sogenannten  
Volksdeutschen und sogenannten Altreichsdeutschen in der  
Partei dazu bei, zeitweise auftauchende Gegensätzlichkeiten  
nicht nur auszugleichen, sondern sogar in eine herzliche  
Kameradschaft umzuwandeln.

Ich erwarte daher, dass sich alle Beamten und Ange-  
stellten der reichsdeutschen Behörden, soweit dies irgend  
mögl  
teil  
name  
Part  
lebe  
die



Verfügung Nr. 36/36

1.) Jeder Parteigenosse muss sich, ganz gleich, an welcher Stelle in der Partei, im Staatsdienst oder in der freien Wirtschaft erstehen mag, stets darüber klar sein, dass er die ihm im Rahmen der Volksgemeinschaft gestellten Aufgaben im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung nur dann richtig lösen kann, wenn er sich in Erfüllung seiner Pflichten stets der Partei als der Trägerin der Weltanschauung verantwortlich fühlt und mit ihr persönlich engste Fühlung hält.

2.) Er wird den Pulsschlag der Bewegung um so deutlicher fühlen und eine wahrhaft nationalsozialistische Linie in seiner Berufsarbeit um so eher einhalten können, je mehr er " am Mann " bleibt, d.h. je mehr und je häufiger er das Zusammensein mit dem letzten Volksgenossen in der täglichen gemeinsamen Sorge und im gemeinsamen Einsatz für das Werk des Führers sucht.

3.) Je mehr sich z.B. ein führender Parteigenosse durch Anteilnahme an dem Leben in der Ortsgruppe, in deren Bereich er wohnt, das Vertrauen seiner letzten Parteigenossen und Volksgenossen zu erwerben vermag, desto grösser wird deren Vertrauen auch z.B. zu seiner hauptberuflichen staatlichen Tätigkeit und damit zu den Einrichtungen des nationalsozialistischen Staates an sich sein.

4.) Ihn selbst aber bewahrt die feste Verwurzelung im Führerorden des deutschen Volkes und in der Volksgemeinschaft vor lebensfremden theoretischen Entscheidungen in seiner hauptberuflichen Tätigkeit.

5.) Parteigenossen und  
in der Partei kein An  
e im Staatsdienst noch

93a

geringste, wenn sie über die lebhafteste Teilnahme am Leben ihrer Ortsgruppe hinaus in dieser das Amt eines Blockleiters usw. ausüben, vorausgesetzt, dass dem nicht etwa gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

6.) Ebenso wenig wie ein Parteimitglied bei Erfüllung seiner Wehrpflicht z.B. den Anspruch auf Beförderung zum Offizier anzufangen, ebensowenig ein Parteimitglied etwa hohe Staatsstellungen bekleiden darf, wenn er nicht angehört haben, von vornehmere Stellen zu bekleiden entsprechenden Parteidienststrafen zu erhalten.

7.) Dass führende Partei

führer der Partei  
seiner Partei  
aktiv als  
sind, die  
der Wehrmacht  
den Stellung  
gar erhalten.  
ohne soge-

94

sind, dass sie so viel wie nur irgend möglich, am Leben der Ortsgruppe ihres Wohnsitzes teilnehmen und in der Partei als dem Führerorden des deutschen Volkes die Einrichtung sehen, aus dem sie allein die Kraft für ihr eigenes nationalsozialistisches Handeln ziehen können.

11.) Ich bitte alle in Frage kommenden Parteigenossen über die zuständige Ortsgruppe von dieser Anordnung zu unterrichten.

München, den 3. März 1936

gez. Rudolf H e s s .

Der Reichsp  
in Föhmen t

Nr. Z 372,

95

940

c h

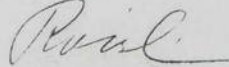
95a

und der mir nachgeordneten Dienststellen schon in ihrem Hauptberuf überlastet sind.

Ich bitte daher, die Verfügung Ihren Mitarbeitern eindringlichst in Erinnerung zu bringen und besonders auf die Punkte 5 und 6 hinzuweisen.

gez. Frhr von Neurath

Beglaubigt:



Regierungsassistentin



43026

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 2. Juli 1940.

Nr. Z: 30/40 g.

**Geheim**

- 1.) An die Herren Abteilungsleiter I und II,  
An sämtliche Gruppen -einschl. Gruppe Mähren-,  
An die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,  
An den Herrn Kurator der Deutschen Hochschule, Prag  
An den Herrn Kurator der Technischen Hochschule, Brünn.

jeweils persönl. Anschrift

Nachrichtlich:

- An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs,  
" den Leiter der Parteiverbindungsstelle.

Der Nachrichtenverkehr mit dem Ausland ist durch folgende Verordnungen, die im VOBl. d. RProt. f. B. u. M. Seite 239 flgd. erschienen sind, neu geregelt worden:

- 1.) Verordnung über den Nachrichtenverkehr v. 2. April 1940,
- 2.) Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 13. Mai 1940,
- 3.) Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 28. Mai 1940.

Ueber den Nachrichtenverkehr der Behörden mit dem nichtfeindlichen Ausland hat das OKW. zu § 3 der oben genannten Ersten Durchführungsverordnung besondere Bestimmungen getroffen. Nach diesen Bestimmungen werden die Briefsendungen der Behörde des Reichsprotectors nach dem nichtfeindlichen Ausland von den Auslandsbrief-Prüfstellen nicht geprüft, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Sendungen müssen auf der Aussenseite des Briefumschlages den Aufdruck des Absenders oder den Abdruck eines Dienststempels (Dienstsiegels) tragen.

b) Die Sendungen müssen an einem Postschalter eingeliefert werden, wobei sich der Ueberbringer auszuweisen hat.

Statt der unter b) vorgesehenen Einlieferung an einem Postschalter sind die oben bezeichneten Sendungen der Behörde des Reichsprotectors bei der Ein- und Abgangsstelle im Dienstgebäude Czernin-Palais, Regierungsoberinspektor Groß-Blotekamp, abzugeben. Diese Dienststelle ist mit

40

98a

gesicherten Weiterleitung durch die Deutsche Dienstpost  
beauftragt worden.

Die Auslandsbriefsendungen der Oberlandräte sind  
ebenfalls - gegebenenfalls mit einem kurzen Begleitschrei-  
ben - der Zentralverwaltung (Ein - und Abgangsstelle) zur  
Weiterleitung zu übersenden.

Im Auftrage:  
gez. von Reinhardt



Beglaubigt:

*Hilber*  
*Kriegs-Oberrichter*



43023

101

Zentralverwaltung.

Nr. Z - H B / 40.

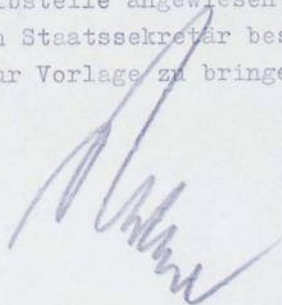
Prag, den 7. Juli 1940.

99

H.  
f. d. d.  
1. 7. 40.

An Herrn  
Oberregierungsrat G i e s  
im H a u s e.

Auf das Schreiben vom 8.6.1940 wird mitgeteilt, dass  
das Personal der Fernschreibstelle angewiesen worden ist,  
Eingänge, die für den Herrn Staatssekretär bestimmt sind,  
auf dem schnellsten Wege zur Vorlage zu bringen.



U D 1

A/

100

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 3. Juli 1940.

Z. Pers. (Simon)

An

den Herrn Abteilungsleiter I und II  
sämtliche Gruppen einschl. Gruppe Mähren  
sämtliche Oberlandräte  
das Baureferat i/ Hause  
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei, Prag  
den Befehlshaber der Ordnungspolizei, Prag.

-----

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat für  
Oberregierungsbaurat Schäfer den Oberregierungs-  
baurat Kurt S i m o n an meine Behörde abgeordnet.

Im Auftrage  
gez. von Reinhard  
Begläubigt:  
*Müssen*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich :

An das Büro des Herrn Reichsprotectors  
" " " " Herrn Staatssekretärs  
" " " " Herrn Unterstaatssekretärs

12/7

*W*  
i. d. d.  
12/7. 40.

101

ZENTRALVERWALTUNG

Prag, den 4. Juli 1940

Nr. Z Haush. 02/40  
Kass.Rech. 02/40.

102

*[Handwritten signature]*  
s. d. d.

1. 72/8. 40.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II ,
- b) sämtliche Gruppen einschliesslich Gruppe Mähren und Gruppe Z

Alle für das Haushaltsreferat bzw. für das Kassen- und Rechnungswesen bestimmten Vorgänge sind nicht auf einen Namen, sondern auf "Haushaltsreferat" bzw. "Kass.Rech." auszuzeichnen .

Im Auftrage  
gez. von Reinhardt ,  
Beglaubigt:  
*[Handwritten signature]*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich:

An

- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors ,
- d) das Büro des Herrn Staatssekretärs ,
- e) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

II 0 1

DER REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN

PRAG, den 5. Juli 1940.

109

Nr.Z: H.B./40.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II ,
- b) sämtliche Gruppen -ausschliesslich Gruppe Mähren-

Der Herr Reichsprotector hat angeordnet, dass für jede Veranstaltung, die innerhalb der Burg oder vor der Burg auf dem Burgplatz stattfindet, rechtzeitig vorher seine Genehmigung einzuholen ist .

i. a. d.  
1. 7. 40.

101

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Nr. Z (Verw.) 2.

Prag, den 6. Juli 1940.

105

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten initials]*  
L. d. d.  
12/2.40.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen (einschl. Gruppe Mähren in Brünn),
- c) sämtliche Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,
- d) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten,
- e) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- f) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- g) die Vorprüfungsstelle,
- h) das Angestelltenbüro der Zentralverwaltung.

Betrifft: Protectorszulage.

In einem Sonderfall habe ich die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen erbeten und hierbei auf folgende Punkte bei der Gewährung der Protectorszulage

besonders aufmerksam gemacht:  
Es gibt verheiratete Beamte, die dem Umbruch im Oktober 1938 aus der tschechoslowakischen Verwaltung zu Verwaltungen im Altreich übergeführt wurden. In der Richtung des Protektorats wurden diese deutschen Dienststellenangehörigen ordnet bzw. versetzt. Die Ehepartner dieser Beamten sind in der Regel in dem Protektoratsgebiet durchgeföhrt. Die Kosten der Überführung sind auch die Kosten der Unterbringung der verheirateten Beamten in dem Protektoratsgebiet.

...ent auf die bestehenden in den die Vorzulage erfüllt ist. der Staatsrenten sind nachteiligt. die ledigen Ehepartner sind begründeten. den Vorzug.

...verwaltung... das nach dem Umbruch im Oktober 1938 aus der tschechoslowakischen Verwaltung zu Verwaltungen im Altreich übergeführt wurden. In der Richtung des Protektorats wurden diese deutschen Dienststellenangehörigen ordnet bzw. versetzt. Die Ehepartner dieser Beamten sind in der Regel in dem Protektoratsgebiet durchgeföhrt. Die Kosten der Überführung sind auch die Kosten der Unterbringung der verheirateten Beamten in dem Protektoratsgebiet.

- 4.) Demgegenüber kann dem die in Ziffer 3.) angeführt sind, nach er

105a

Begründung eines eigenen Hausstandes die Protektoratszulage nicht gezahlt werden."

Hierauf ist mir folgender Bescheid des Reichsministers der Finanzen zugegangen:

Der Reichsminister der Finanzen      Berlin W 8, 28. Juni 1940.  
A 4519 - 8819 IV

Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag.

Protektoratszulage,  
Ihr Schreiben vom 10. Juni 1940 - Z Verw. 2-.

Es ist richtig, dass dem im Protektoratsgebiet wohnenden und beheimateten Regierungsrat X die Protektoratszulage nicht bewilligt werden kann. Ebensowenig kommt nach Nr. 1 Abs. 3 der Abordnungsbestimmungen vom 16. Dezember 1933 (RBF.S.200) die Zahlung einer Beschäftigungsvergütung an ihn in Betracht. Eine Härte vermag ich darin nicht zu erblicken.

Die Protektoratszulage soll nach ihrer Zweckbestimmung den aus dem übrigen Reichsgebiet kommenden Personen des öffentlichen Dienstes, soweit sie verheiratet sind und am neuen Dienstort im Protektorat einen eigenen Hausstand einrichten, einen Ausgleich zur Eingewöhnung in die veränderten Verhältnisse des ehemals tschechoslowakischen Kulturraums bieten. Für die Unverheirateten ohne eigenen Hausstand habe ich im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern einen derartigen Ausgleich nicht für erforderlich gehalten. Dass Fälle der in Ihrem Schreiben geschilderten Art vorkommen, in denen die Protektoratszulage gewährt werden kann, weil die Voraussetzungen der Richtlinien zwar formal aber nicht sachlich erfüllt sind, lässt sich nicht vermeiden, es sei denn, dass die bewilligende Stelle die Protektoratszulage in diesen Fällen versagt, da ein Rechtsanspruch auf ihre Zubilligung nicht besteht.

Ich sehe hiernach keinen Anlass, eine Änderung der Richtlinien herbeizuführen.

Im Auftrag  
gez. Vogels.

Von der vorstehenden Entscheidung gebe ich Kenntnis

Im Auftrag  
gez. Dr. von Bur

ZENTRALVERWALTUNG

Nr. Z - 378/40

Prag, den 8. Juli 1940.

106

*Handwritten notes:*  
i. d. d.  
1/14/40

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen - ausschliesslich Gruppe Mähren -

Bei der Fernschreibstelle der Behörde des Reichsprotectors werden noch voelfach Fernschreiben nichtdienstlichen Inhalts an Privatpersonen aufgeliefert, durch die der Betrieb der Fernschreibstelle unnötigerweise belastet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Fernschreiben bei den Telegrammannahmestellen der Protektoratspost aufzuliefern und zu bezahlen sind, sofern nicht aus Gründen der Abwehr ihre Beförderung auf dem Fernschreibnetz des Reichsprotectors geboten erscheint. In diesem Falle ist die Notwendigkeit durch den Vermerk "Durch Fernschreiber R.Prot." unter Hinzufügen der Unterschrift des Gruppenleiters zu bescheinigen.

Im Auftrage  
gez. von Reinhard  
Beglaubigt:  
*Handwritten signature*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

II D 1

Ze

Nr

107a

Büro des Staatssekretärs  
für den Reichsausschuss  
in Berlin und München.  
Eing.: 12. JULI 1940  
Tab. Nr.: 207

Geheim

A b s c h r i f t .

109

Der Reichsminister des Innern

II SB 2730/40 g

6322

Berlin, den 6. Juli 1940.

Schnellbrief

An

die Obersten Reichsbehörden,  
den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten,  
den Herrn Preussischen Finanzminister,  
das Reichsbankdirektorium.

-----  
Betrifft: Ehrentafel für gefallene Beamte,  
Angestellte und Arbeiter.

Das Verbot der Veröffentlichung von Ehrentafeln der  
für das Vaterland gefallenen Beamten, Angestellten und Arbeiter  
in Amtsblättern ist hinfällig geworden. Ich bitte jedoch, bei  
der Veröffentlichung der Ehrentafeln die aus dem anliegenden  
Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom 19. April 1940

- Nr. 2810/40g WPr IIIId

vb.m.Nr. 3260/40

ersichtlichen Richtlinien zu beachten.

In Vertretung:

gez. Dr. Stuckart.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 18. Juli 1940

113

Nr. Z - 382/40.

*W.*  
*i. a. d.*  
*1. 23/8. 40*

An

- a/ die Gruppe Mähren in Brünn
- b/ die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Der Sonderbeauftragte der Deutschen Reichsbank bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag hat mir unter dem 12. Juli 1940 folgendes mitgeteilt:

"Auf Grund der gestrigen telefonischen Mitteilung hat sich die Reichsbank damit einverstanden erklärt, daß die Nationalbank für Böhmen und Mähren für Rechnung der Reichsbank Französische Franken, Belgische Franken, Luxemburgische Franken und Holländische Gulden von deutschen Wehrmachtangehörigen hereinnimmt und zwar vorläufig zu nachstehenden Kursen:

Französische Franken	100,--	= RM	5,--
Belgische	"	100,--	= RM 10,--
Luxemburgische	"	100,--	= RM 12,50
Holländische Gulden	100,--	= RM	150,--.

Die Nationalbank und ihre Filialen sind entsprechend unterrichtet. Die Filialen sind ihrerseits angewiesen worden, von ihrer Ermächtigung, oben genannte Sorten hereinzunehmen den zuständigen Herren Oberlandräten Mitteilung zu machen."

Im Auftrage:  
gez. von Reinhard  
Eglaubigt:  
*[Signature]*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

c/ das Büro des Herrn Reichsprotectors  
Stabssekretäre

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 18. Juli 1940.

Nr. Z: 383/40.

An

- a/ die Herren Abteilungsleiter I und II
- b/ sämtliche Gruppen - einschließlich Gruppe Mähren -
- c/ die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- d/ den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e/ " " " " Sicherheitspolizei
- f/ " " Kurator der Deutschen Hochschulen in Prag
- g/ " " " " Technischen Hochschule in Brünn

Der Reichswirtschaftsm  
16 Angestellte des Wirtschaft  
der Amtsgewalt (Veruntreuung  
Lebensmittelkarten und Bezugs  
sind. Das Gericht hat wegen  
das gesunde Volksempfinden  
Straftat § 4 der Verordnung  
schärfend angewandt und dem

114

4  
s. d. d.  
1. 19/8. 40

115  
**Geheim**

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Nr. Z: 30/40 g II.

Prag, den 23. Juli 1940.

An die Herren Abteilungsleiter I und II,  
" sämtliche Gruppen - einschl. Gruppe Mähren -,  
" die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,  
" den Herrn Kurator der Deutschen Hochschulen in Prag,  
" " " " " Technischen Hochschule in Brünn.

jeweils persönliche Anschrift mit dem  
Zusatz: " o.V.i.A. "

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs,  
" " Herrn Leiter der Parteiverbindungsstelle.

Betrifft: Nachrichtenverkehr mit dem Ausland.

Anlässlich einer Anfrage eines Oberlandrats teile ich in Ergänzung zu meinem Rundschreiben vom 2. Juli 1940 - Nr. Z: 30/40 g - mit, dass die mir nachgeordneten Dienststellen nur gehalten sind, solche nach dem Ausland gerichteten Briefsendungen über meine Behörde zu leiten, die nicht geprüft werden sollen. Es können also auch unmittelbar Briefsendungen nach dem Ausland abgeschickt werden, doch werden diese bei den Auslandsbriefprüfstellen geprüft.

Gegen die unmittelbare Durchführung des Schriftverkehrs der Oberlandräte, insbesondere der Passabteilung, mit den deutschen Konsulatsbehörden im nichtfeindlichen Ausland bestehen keine Bedenken. Es muß aber bezweifelt werden, ob hierdurch eine Beschleunigung in der Zustellung erzielt wird.



Im Auftrage:  
gez. von Reinhard  
Baßlaubigt:  
*Jansen,*  
Reg. Sekretär.

115  
ED1

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 23. Juli 1940.

Nr. Z/40

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II  
b) sämtliche Gruppen - ausschließlich Gruppe  
Mähren -

116  
4.  
f. a. d.  
12/23.40.

Für den Sonderdienst in der Ein- und Abgangsstelle im Dienstgebäude Czernin-Palais (Werktag nachm. und Sonntag vorm.) ist eine Dienstanzweisung aufgestellt worden, wovon 2 Druckstücke (ohne Anlagen) übersandt werden.

Bei der künftigen Einteilung der Beamten und Angestellten für diesen Sonderdienst wird darauf hingewiesen werden, daß die eingeteilten Beamten und Angestellten vor Antritt des Sonderdienstes sich mit dem Inhalt der bei den Gruppen befindlichen Dienstanzweisung vertraut zu machen haben.

Hierzu: 2 Dienstanzweisungen.

Im Auftrag  
gez. von Reinhard  
Beglaubigt:  
*Reinhard*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
An das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
An das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

II D1

Prag, den 23. Juli 1940.

Nr. Z : H.B./40

D i e n s t a n w e i s u n g  
für den Sonderdienst  
in der Ein- und Abgangsstelle

Anlagen: 1 Gruppenverzeichnis  
1 Fernsprechverzeichnis  
1 Namensverzeichnis

I. Allgemeines.

- a) Dienstplan: Der Sonderdienst wird durch den Dienstplan, der von der Zentralverwaltung aufgestellt wird, geregelt. Die Eingeteilten erhalten jeweils rechtzeitig Kenntnis.
- b) Dienstzeit: Die Dienstzeit endet nicht mit Ablauf der im Dienstplan festgesetzten Zeit, sondern erst nach restloser Erledigung der obliegenden Dienstgeschäfte.
- c) Abwicklung: Für die reibungslose Abwicklung ist an Sonn- und Feiertagen des höheren Dienstes und an Wochentagen der Dienstälteste verantwortlich.

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 25. Juli 1940.

Nr. Z-H.B./40.

123

H.  
i. a. d.  
1. 29/7. 40.

An

- a) die Herrn Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen-einschließlich Gruppe Mähren-,
- c) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,
- d) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- e) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei.

Betrifft : Rufnummer des Oberlandratsamts Pilsen.

Das Oberlandratsamt Pilsen ist ab sofort  
die Rufnummer Pilsen 2280 bis einschließlich 2289

Im Auftrage

1101

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
-Nr.Z.Verw.(1) -

Prag, den 27. Juli 1940

St. S. Prot. 107

124  
H.  
i. a. d.  
L. 19/4. 40.

- An
- a) die Gruppe Mähren,
  - b) die Herren Oberlandräte in Böhmen,
  - c) die Herren Oberlandräte in Mähren  
(durch die Gruppe Mähren)

Betrifft: Bezugsregelung für Beamtenuniformen im Protektorat Böhmen  
und Mähren.

Nach einem Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern bin  
ich für die Ausstellung der Uniform-Bezugscheine zuständig. Ich bitte  
in den einschlägigen Fällen die Formulare für U-Bezugscheine bei mir  
anzufordern.

Im Auftrage:  
gez. von Reinhard,  
Beglaubigt:

tär.

1101

DER REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN

PRAG, den 27. Juli 1940.

Nr. Z/Haush. 2032/40.

An

- a) die Gruppe Mähren ,
- b) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Betrifft: Anmeldung des Bedarfs an Betriebs-  
mitteln nach Muster 15 R.W.B.

Bei der Vorlage der Anmeldung des Bedarfs an  
Betriebsmitteln bis zum 10. jd. Monats ersuche ich, Ab-  
weichungen oder erhöhten Bedarf gegenüber dem Vormonat

125  
H.  
i. a. d.  
6.29/8.40.

Zentralverwaltu  
-Nr. Z H.B./40 -

Prag, den 29. Juli 1940

Prag I, Graben 37, verteilt worden. Hierin ist angegeben, dass dieses Büro folgende Geschäftsstunden hat:

Montag bis Freitag	8 - 16 Uhr
Sonntabend	8 - 13 Uhr.

Da die Geschäftsstunden in die Dienststunden der Behörde fallen, hat sich das Hapag-Reisebüro bereit erklärt, den Behördenangehörigen an den Tagen Montag bis Freitag auch zwischen 16 bis 18 Uhr Auskünfte zu erteilen, Bestellungen anzunehmen und Karten auszugeben, wenn es vorher hiervon fernmündlich (Ruf 305 70) verständigt wird.

gez. von Reinhard,

Beglaubigt:  
*Jansen,*  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- d) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- e) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

ED1

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z/Kass.-Rech. 01/40.

Prag, den 30. Juli 1940.

128  
H.  
Z. a. d.  
1. 3/8. 40.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen einschliesslich Gruppe Mähren,
- c) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- d) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- e) den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten,
- f) den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten.

A b s c h r i f t

DER REICHSMINISTER  
DER FINANZEN

Berlin W 6, 28. Juni 1940.  
Wilhelmsplatz 1/2.

F 5309-183-GenB.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 habe ich die auf Grund der Bekanntmachung vom 15. Juli 1927 (RGBl. I S. 222) und 21. März 1938 (RGBl. I S. 294) ausgeprägten Reinnickelmünzen im Nennwert von 50 Rpf. zum 1. August 1940 ausser Kurs gesetzt. Die Einlösefrist läuft bis zum 31. August 1940. Die Verordnung ist im Reichsgesetzblatt Teil I S. 888 veröffentlicht worden.

Die eingelösten Stücke sind der Reichsbank mit tunlichster Beschleunigung zuzuführen. Die kurz vor Ablauf der Einlösefrist bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden Stücke werden von der Reichsbank noch bis zum 30. September 1940 angenommen.

Ich bitte, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen für den dortigen Verwaltungsbereich zutreffen.

Im Auftrage  
gez. Unterschrift

OBERSTE REICHSBEHÖRDE

- (mit Ausnahme von a) den Herrn Reichspostminister  
b) den Herrn Reichsverkehrsminister

Die Reichskassen im Protektoratsgebiet haben die auf Grund des Münzgesetzes vom 30. August 1924 gemäss den Bekanntmachungen vom 15. Juli 1927 (RGBl. I S. 222) und 21. März 1938 (RGBl. I S. 294) ausgeprägten Reinnickelmünzen im Nennbetrage von 50 Rpf. anzunehmen, umzuwechseln und mit tunlichster Beschleunigung spätestens bis zum 25. September 1940 der Nationalbank zuzuführen, welche die Weiterleitung an die Reichsbank veranlassen wird.

Im Auftrage:  
gez. von Reinhard  
beglaubigt:  
Jansen,  
Regierungssekretär.

Nachrichtlich an:

- g) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- h) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- i) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
- Z.-Pers. I -

Prag, den 31. Juli 1940

129  
H.  
i. a. d.  
15/8.40

An

- a) die Abteilungen I und II,
- b) alle Gruppen einschließlich Gruppe Mähren,
- c) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,

Betreffend: [redacted] der Beamten.

gese  
6. Jul  
amte  
Verg  
unte  
sofe

n des § 10 des Deutschen Beamten-  
die Nebentätigkeit der Beamten vom  
- ist jedes Nebenamt, das ein Be-  
nbeschäftigung, wenn diese gegen  
enehmigungspflichtig.  
en anzuweisen, jede Nebentätigkeit  
Vergütungen mir alsbald anzuzeigen,  
cht geschehen ist.

Im Auftrage:  
gez. v. Reinhard,  
Beglaubigt:  
[Signature]  
Regierungsekretär.

Nachrichtlich an:

- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) das Büro des Herrn Staatsssekretärs,
- f) das Büro des Herrn Unterstaatesekretärs.

II DI

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 31. Juli 1940.

Nr. Z - H. B. / 40

An

- a/ die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b/ sämtliche Gruppen - einschließlich Gruppe  
Mähren - ,
- c/ die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,
- d/ den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- e/ den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei.

Betrifft: Sendungen an den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete.

Der Herr Reichsminister  
daß alle an den Reichskommissar  
dischen Gebiete abgehenden S  
Dienstpost an die Anschrift

Den He

oder an das

Ministeramt Seyß-  
Linden 27, zu richten sind.

Eine Verbindungsst

131

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 7. August 1940.

Z/40

- An
- a/ die Herren Abteilungsleiter I und II
  - b/ alle Gruppen - außer Mähren -

Betrifft: Austausch von Lebensmittelkarten bei Dienst- und  
Urlaubsreisen in das Reich.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß ein Angehöriger meiner Behörde bei Vorlage einer ihm erteilten Bescheinigung, welche ihn gegen Entwertung von Protektoratsmarken zum Empfang von Reichslebensmittelmarken berechnigte, durch die Entwertung falscher Abschnitte der Protektorats-Haushalts-Lebensmittelkarten geschädigt worden ist.

Um weiteren gleichartigen Fällen vorzubeugen, bitte ich, alle bezugsberechtigten Beamten und Angestellten Ihrer Gruppe anzuweisen, gleichzeitig mit dem Antrage auf Erteilung einer Bescheinigung für das zuständige Ernährungsamt des Reichs, ihre Protektorats-Lebensmittelkarten zur Entwertung in meiner Kartenausgabestelle im Czernin Palais, Erdgeschoß Nr. 39 vorzulegen.

Für die Folge werden Bescheinigungen erteilt, durch welche bestätigt wird, daß die Bezugsberechtigten für die Dauer ihrer Dienst- bzw. Urlaubsreise aus der Lebensmittelversorgung meiner Behörde ausgeschieden und daß entsprechende Abschnitte der Lebensmittelkarten entwertet worden sind.

Im Auftrage  
gez. von Reinhard  
Beglaubigt:  
*Pittger*  
Angestellter.

Nachrichtlich an :

- a/ das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b/ das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c/ das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*11/8.40.  
Kebbel 11/8.40  
Pittger 11/8.40*

*11/8.  
1/ Kenntnis in der Kanzlei des  
E. S. S.  
1/11/8.40  
11/8.40*

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 7. August 1940

Nr. Z. Pers. II.

An

- a) die Herren ~~Abteilungsleiter~~ I und II
- b) sämtliche Gruppen einschließlich Gruppe Mähren

Betrifft: Urlaubsrückstände.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 13. Juni 1940-P 2160-7500/IV - RBBl. 1940 S. 183-, können Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes Urlaubsrückstände aus dem Urlaubsjahr 1938 und 1939, deren Abwicklung bis 30.6.1940 nicht möglich war, durch die Gewährung des Betrages abgegolten werden, der während des Urlaubs fortzugewähren gewesen wäre.

Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Dienstbezüge an Gefolgschaftsmitglieder, die zum Wehrdienst eingezogen sind, auf Grund der Erlässe des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 26.8. und 9.9.1939 (RBBl. S. 212 und 238) gewährt werden. In diesen Fällen ist der Urlaubsanspruch durch die Weitergewährung der Dienstbezüge während der Einberufung zum Wehrdienst abgegolten.

Der Erlass gilt nicht für Beamte.  
Antragsformblätter bitte ich bei mir, durch den Gruppenleiter anzufordern.

Im Auftrage  
gez. von Reinhard  
Beglaubigt:

*J. Pappert*  
Angestellte.

Nachrichtlich an:

- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- d) " " " " Staatssekretärs
- e) " " " " Unterstaatssekretärs
- f) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- g) " " " " Sicherheitspolizei
- h) " Wehrmachtsbevollmächtigten

zur Kenntnis.

*102*  
*1.15/8.40*

*IDA*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 9. August 1940

Nr. Z

133

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen - ausschließlich Gruppe Mähren -

Von Seiten verschiedener Parteidienststellen werden immer wieder Klagen darüber vorgebracht, dass die Gesuche um Freistellung vom Dienst in Parteiformationen aus dienstlichen Gründen einen das Maß des Erträglichen überschreitenden Umfang angenommen haben. Ich bitte daher in jedem Falle sorgsam abzuwägen, ob tatsächlich so zwingende Gründe vorliegen, dass im Einzelfall eine Freistellung vom Dienst in den Formationen der Bewegung unbedingt erforderlich ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Mitwirkung von Mitgliedern des Amtes bei der Partei liegt im Interesse des Amtes.

Ich bitte um Mitteilung an die Gruppe Z, welche Beamte und Angestellte unbedingt befreit werden müssen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. von Burgsdorff

Beglaubigt:

Angestellte.

Nachrichtlich an:

- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- d) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- e) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*R 9/8*  
*u. a. d.*  
*1. 10/8. 40*

II D 1

*Staatssekretär*

139

ZENTRALVERWALTUNG.

Nr. Z : H.B./4o.

Prag, den 13. August 194o.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
  - b) sämtliche Gruppen
- ausschließlich Gruppe Mähren -

Es wurde festgestellt, dass als "vertraulich" bezeichnete Schriftstücke in den zum Versand von Verschlussachen bestimmten orangefarbenen Verschlussmappen weitergegeben werden. Da diese VS - Mappen nicht in den allgemeinen Geschäftsgang gegeben werden dürfen, sondern durch besondere Amtsboten abgetragen werden müssen, entsteht hierdurch eine unnötige Geschäfterschwerung.

Zur Beförderung der als "vertraulich" bezeichneten Schriftstücke innerhalb der Behörde sind deshalb besondere Mappen in blauer Farbe angefertigt worden, für deren Beförderung eine Abtragung durch besondere Amtsboten nicht vorgeschrieben ist. In der Anlage werden jeder Dienststelle hiermit 1o Stück dieser Mappen zugesandt mit dem Bemerkn, dass weitere Stücke in der Wirtschaftsstelle der Zentralverwaltung angefordert werden können.

*Antescomman*

*11  
17.8.40*

Nachrichtlich an:

- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- d) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- e) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

Im Auftrage:  
gez. von Reinhard  
Beglaubigt:  
Angestellte.

*[Signature]*

*178  
11 D 1*

Hierzu: je 1o Mappen.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 13. August 1940.

Nr. Z / 40

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen,
- c) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

An Stelle des zur Militärverwaltung der besetzten westlichen Gebiete einberufenen Oberlandrats von R e i n h a r d habe ich den hierher abgeordneten Ministerialrat

L i e b e n o w vom preussischen Finanzministerium mit der Leitung der Gruppe Z beauftragt.

Im Auftrage:  
gez. Dr. von Burgsdorff

Beglaubigt:

Angestellte.

Nachrichtlich an:

- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretär.

i. a. d.

136

ZENTRALVERWALTUNG

Nr. Z / 40.

Prag , den 14. August 1940

An:

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II
- b) alle Gruppen - einschließlich Gruppe Mähren-

Betrifft : Fachschaftswalter im Reichsbund der Deutschen Beamten.

An Stelle des abgeordneten Regierungsrats Müller ist Regierungsamtman K ä r s t kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Fachschaftswalters im Reichsbund der Deutschen Beamten für die Behörde des Reichsprotectors bestellt worden. Ich bitte, hiervon alle Beamten in geeigneter Form zu unterrichten.

gez. Liebenow

Beglaubigt :

Angestellte.

Nachrichtlich :

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
an das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

1/2  
i. d. d.

12/8.40

1101

137

ZENTRALVERWALTUNG

Nr. Z: /40

Prag, den 20. August 1940.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II
- b) sämtliche Gruppen - ausschliesslich Gruppe Mähren

Es ist beobachtet worden, dass Beamte während der Dienststunden, um ungestört arbeiten zu können, ihren Dienstraum zuschliessen. Dies ist nicht zulässig.

Um jedoch besonders den Beamten, die rechnerische Arbeiten zu erledigen haben, einige ungestörte Stunden zu ermöglichen, werden die Gefolgschaftsmitglieder gebeten, Rücksprachen innerhalb der Behörde möglichst in den Vormittagsstunden vorzunehmen.

Im Auftrage:

gez. Liebenow

Beglaubigt:

*Handwritten signature*  
Angestellte

Nachrichtlich:

An

- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- d) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- e) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*Handwritten signature*  
i. a. d.  
v. 20/8.40

DI

138

ZENTRALVERWALTUNG

Nr. Z:            /40

Prag, den 20. August 1946.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II
- b) sämtliche Gruppen - ausschliesslich Gruppe Mähren

Es ist beobachtet worden, dass Beamte während der Dienststunden, um ungestört arbeiten zu können, ihren Dienstraum zuschliessen. Dies ist nicht zulässig.

Um jedoch besonders den Beamten, die rechnerische Arbeiten zu erledigen haben, einige ungestörte Stunden zu ermöglichen, werden die Gefolgschaftsmitglieder gebeten, Rücksprachen innerhalb der Behörde möglichst in den Vormittagsstunden vorzunehmen.

Im Auftrage:

gez. Liebenow

Beglaubigt:

*J. Liebenow*  
Angestellte

Nachrichtlich:

An

- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- d) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- e) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

— D 1

Beglaubigt:  
*[Handwritten Signature]*  
Angestellte.

Nachrichtlich an:

- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- d) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- e) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*[Handwritten Signature]*  
1. 12/18.40.

11 D 1